

2. erhält der § 141 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20  $\mathfrak{S}$ , auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

#### Artikel 2.

In der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 209 ff.)

1. fällt der Absatz 2 des § 7 weg, und es erhält der Paragraph folgende neue Absätze 2 und 3:

Für jede in Anspruch genommene Notadresse ist eine Zusatzgebühr von 1  $\mathfrak{M}$  zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Schiedsprotokollen entsprechende Anwendung.

2. erhält der § 20 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20  $\mathfrak{S}$ , auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

#### Artikel 3.

In der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 221 ff.) fällt der bisherige Absatz 2 des § 5 weg, und es erhält der Paragraph folgende neue Absätze 2 und 3:

Für jede in Anspruch genommene Notadresse ist eine Zusatzgebühr von 1  $\mathfrak{M}$  zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Schiedsprotokollen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignien.

Schloß Dierstein, den 11. Mai 1914.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.